

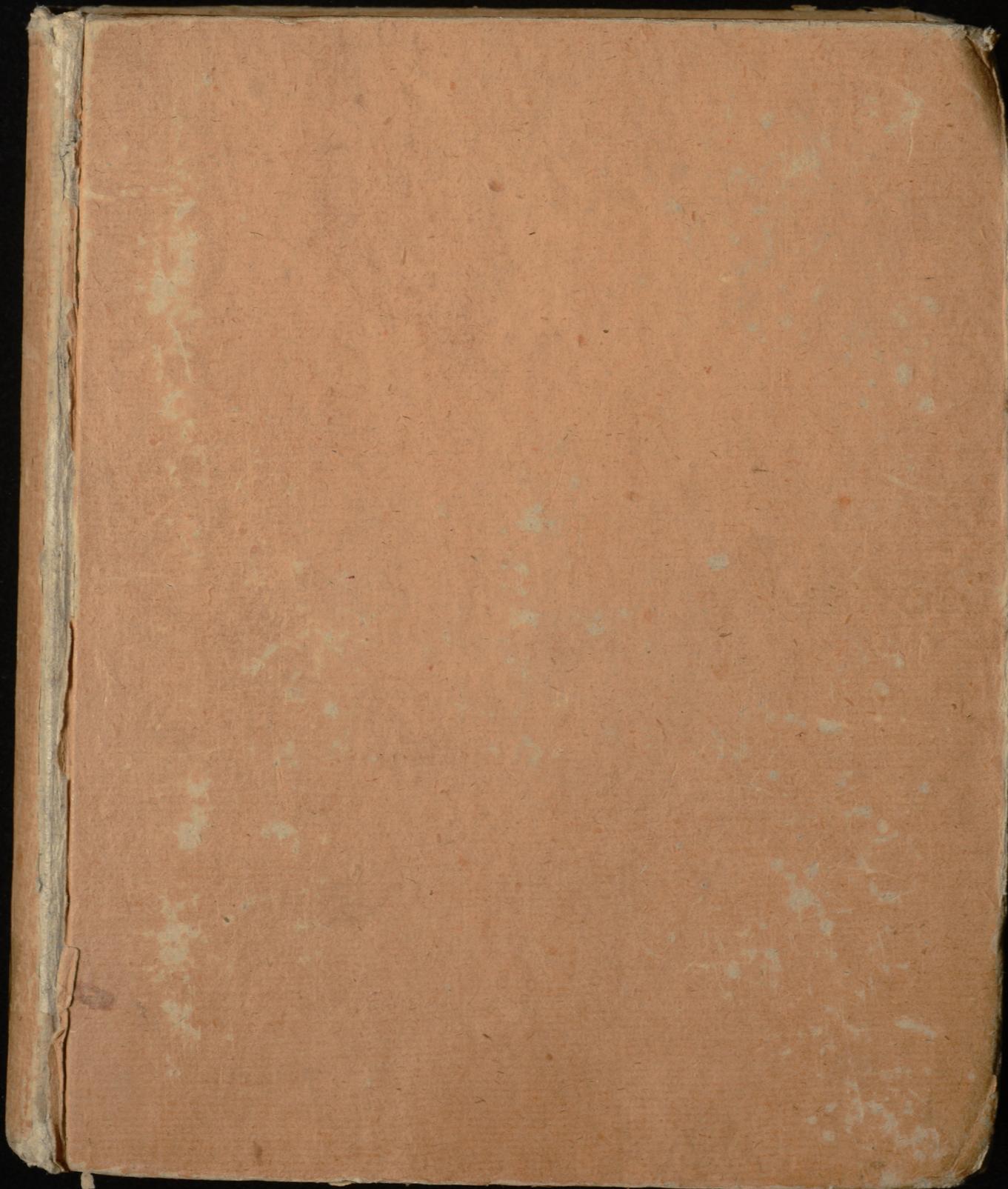
Citatio Inhibitio Et Compulsoriales In Sachen Sämtl. Doctorum non Professorum der Universität zu Rostock, Contra Burgermeister und Rath der Stadt Rostock

Rostock: Adler, [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828408335>

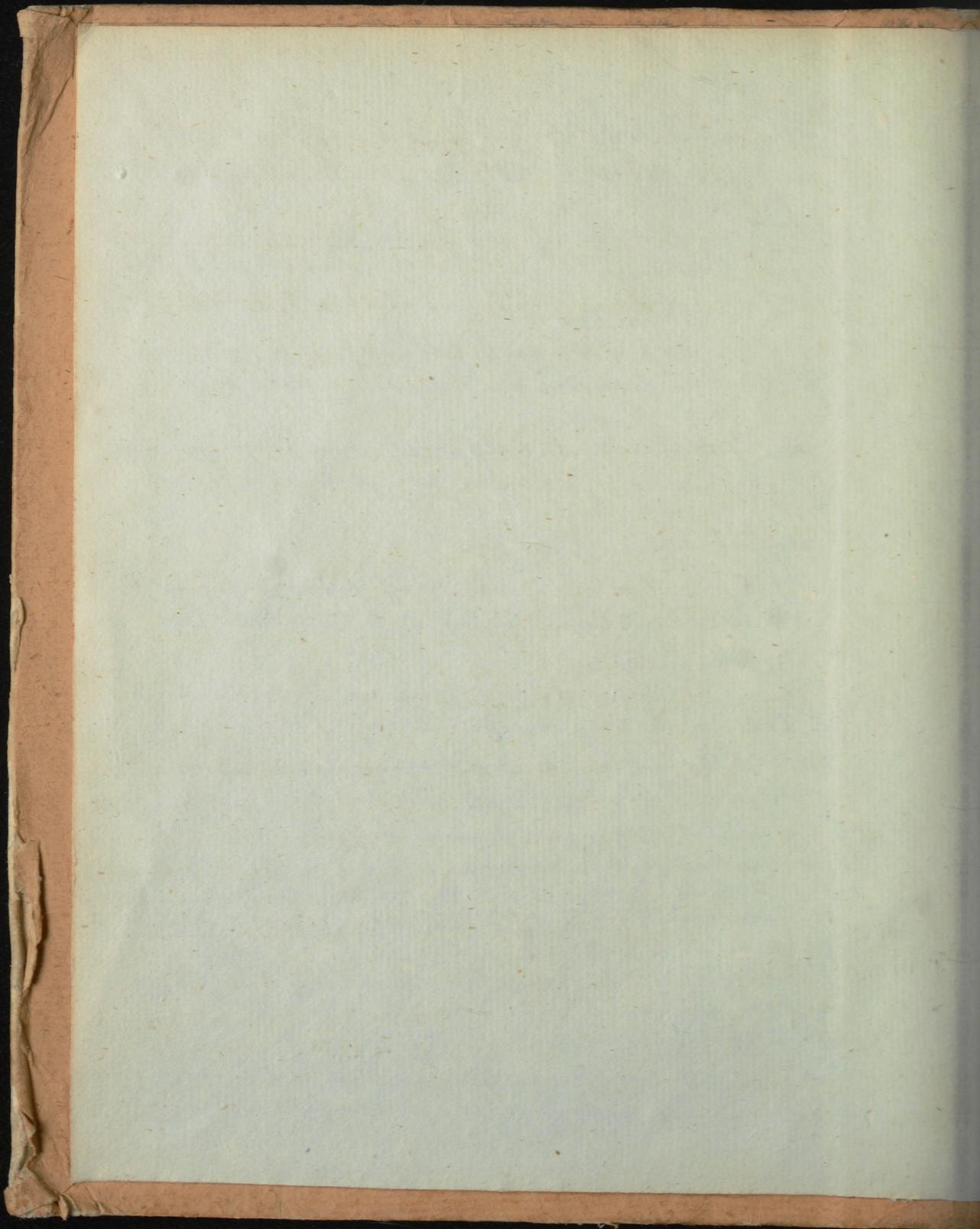
Druck Freier  Zugang



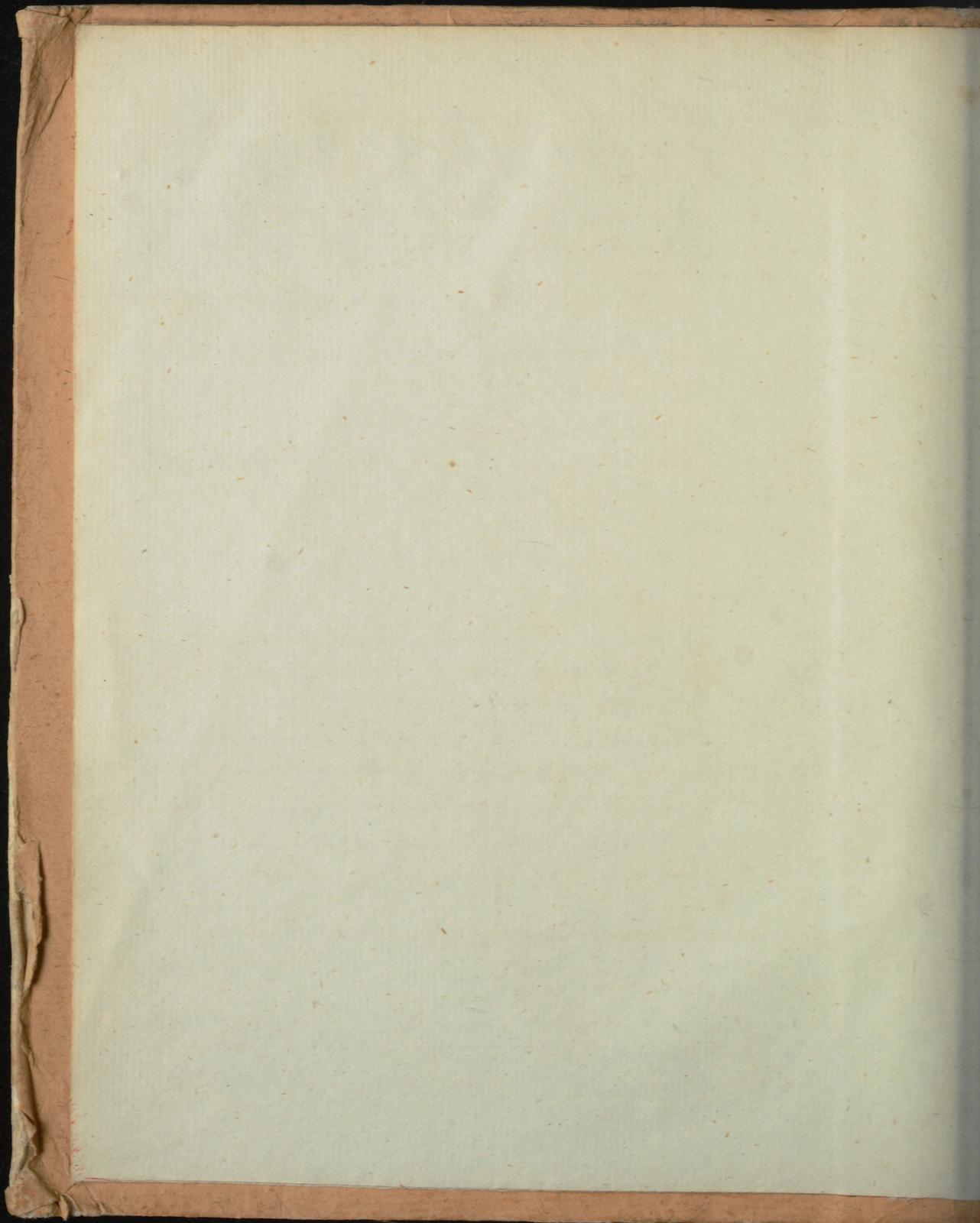


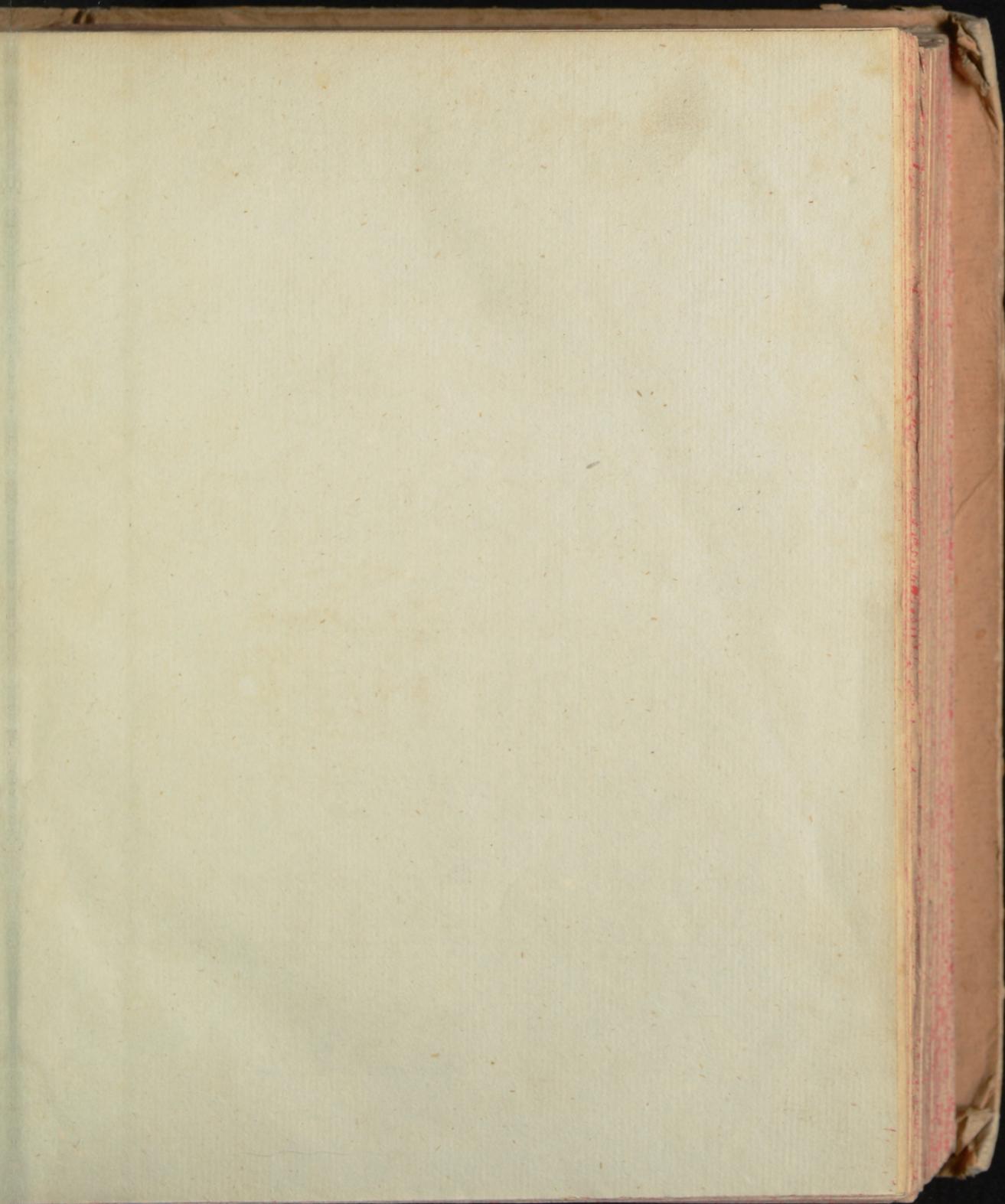
V. l. — 157 (3.)
N. — 157 (3.)

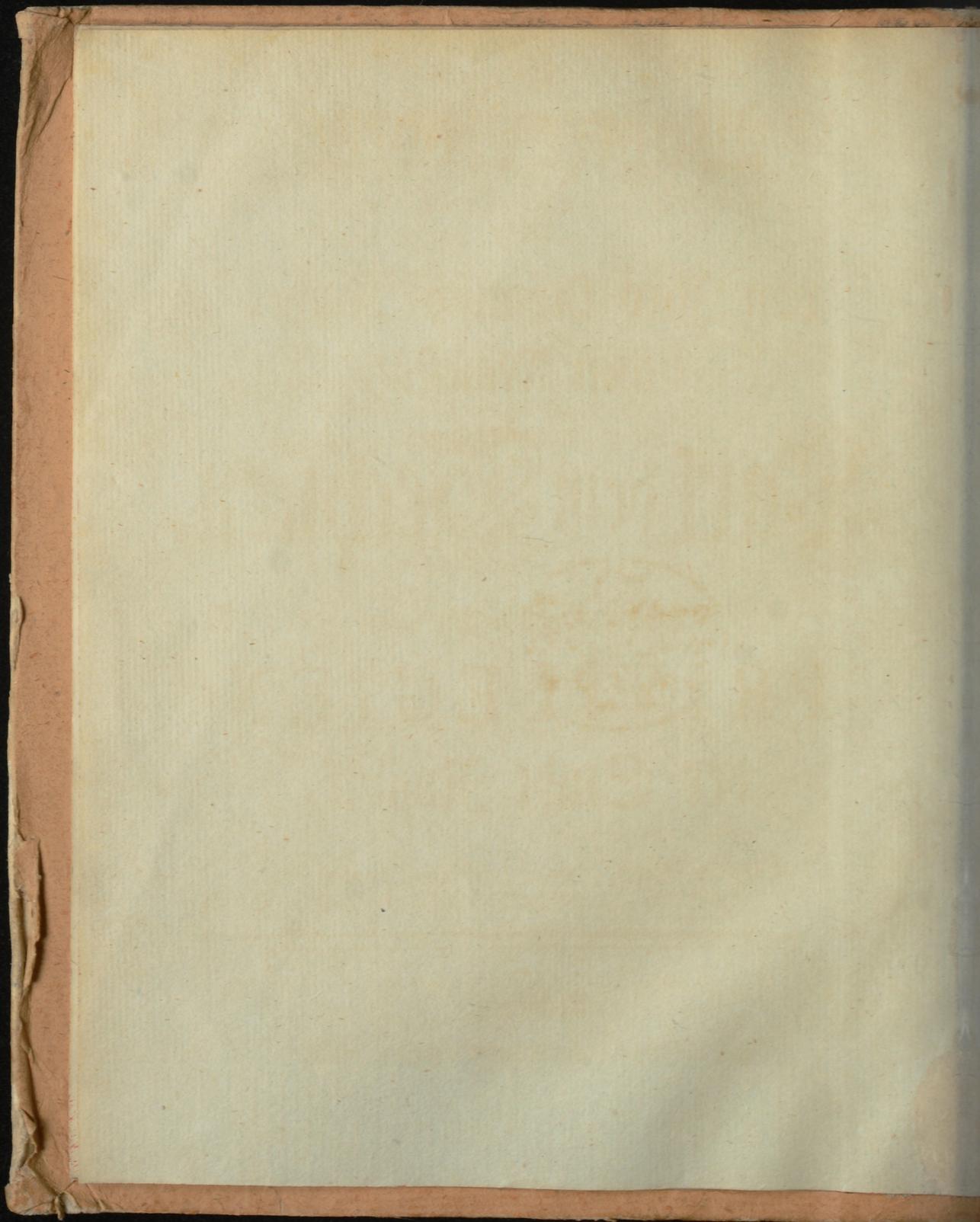
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. ... Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. ... confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathet Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brieff, demnach dero fürnchliche
Officero u. Gemeinen Soldaten .. bef. .. zu erfolgen haben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. ... confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürnch. Doctorum von Professorum der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach bef. auf alle Ruffen zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von dem
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person
abtrüppelnden Appell. - Ggdt. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.
Spaziergängen b. d. Rath. Nieder-gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot waschont der Seilzüge die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. . . 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Rieder - u. Fischen
Krausner Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... würdichste Verordnung, welche gegen die französischen
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Verb... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Verb... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung. Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Keller,
Garsen ... wieder eingepflanzet u. gebrannt werden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verb. l. a. Rost. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jurru Commananten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen
Fallimentsachen u. Bankrotfälle... sollen bestrafen. Rost. 1750.
23. f. b. R... würd. u. würd. Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verbot u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landrohrs Herrens ... erlagten werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Verb. Stadt Rostock Tax-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handwerker u. Vice-Handwerker der
Stadt Rostock. Rost. [1768]
27. Verb... Johann Levin David, Jurrog. z. Mecht. Landesprov. Regulation
der Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







7

CITATIO INHIBITIO ET COM- PULSORIALES

In Sachen
Sämtl. Doctorum non Professorum

der
Universität zu Rostock,

Contra
Bürgermeister und Rath
der Stadt Rostock,



R O S T O C K,

Gedruckt bey Joh. Jac. Adlern, Hochfürstl. und Acad. Buchdrucker.

CITATIO
INHIBITIO ET COM-
PULSORIALES
In Stadt
Einer Doctorum non Professorum

Universität zu Rostock
Causa
Bürgermeister und Stad
der Stadt Rostock



ROSTOCK
Verlegt bey Joh. Jac. Böhme, Buchhändler und Buchbinder



Sir Carl der Sechste
von GOTTES Gnaden,
Erwählter Römischer Käyser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn,
Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavo-
nien, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu
Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wür-
temberg, Graf zu Tyrol &c.

Entbieten respective denen Ehrsamem, Gelehrten,
Unseren und des Reichs lieben, getreuen Burgermeister
und Rath der Stadt Rostock, wie auch N. Dörcks der
Rechten Doctori, als in dieser Sachen angegebenen appel-
lantischen Advocato Unser Gnad. und alles Guts.

Ehrsam, gelehrter,
liebe, getreue!

Was an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht, die
Ehrsam, Gelehrte, Unsere und des Reichs liebe getreue,
samt

sämtliche Doctores non Professores der Universität zu Rostock, durch ihren constituirten Anwald, unterthänigst vor- und anbracht, solches ist ab beykommenden Supplicationen und Anlagen sub lit. A. usque T. mehren Inhalts zu vernehmen.

Wann nun hierauf diese Unsere Kayserliche Citatio, Inhibitio & Compulsoriales respective an- und wider Euch erkandt, und die fatalia vom acht und zwanzigsten Junii jüngsthin anzurechnen auf zwey Monath, so dann ferner auf heut unten gesetzten dato wieder auf zwey Monath, also in allem auf vier Monath erstrecket worden.

Hierum so heischen und lahden Wir Euch obgemeldte Bürgermeister und Rath von Römischer Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechts wegen, auf den Sechsigsten Tag, den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir Euch zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch Ewren gevollmächtigten Anwald an diesem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen, denen Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichen Beschluß und Urthel auszuwarten.

Ingleichen dich appellantischn Advocaten in jetzt bestimmten Termin das Juramentum calumniae de non frivole

frivole appellando selbst oder durch einen Eivollmäch-
tigtenwürcklich abzulegen, oder wo nicht alsdann zu se-
hen und hören, dich in pœnam non jurantium gefallen
seyn, mit Urthel nnd Recht sprechen, erkennen und er-
klären.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Ubergabung
derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der
in primo termino verübter Nothdurfft vermög der Ord-
nung und jüngeren Reichs-Abschieds ferner einzubrin-
gen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monath pro termino
legali.

Wir gebieten dabeneben Euch Eingangs bemeldten
Bürgermeister und Rath von berührter Unserer Kayserl.
Macht und bey pœn Zehen Marck löthigen Golds halb
in Unserer Kayserl. Cammer, und zum anderen halben
Theil denen Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen, hie-
mit ernstl: und wollen, daß ihr in dieser Sachen, aldiwei-
len dieselbe vor Uns und gedachtem Unserem Kayserl.
Cammer-Gericht in ohnentschiedenen Rechten schwebet
derselben anhangenden Sachen oder denen Appellanten
zu Nachtheil, nnd Unserer Kayserl. Obrigkeit zu Beracht
ferner nicht verfaret, procediret, erkennet, handelt oder
fürnehmet, selbstn oder durch andere in keinerley Weise
noch Wege.

Ebenmäßig und bey jetzt angedroheter pœn der
Zehen Marck löthigen Golds, ihr mehrgedachte Bürger-
meister und Rath in vierzehen Tagen den nächsten nach
beschehener insinuation dieses denen Appellanten oder ih-
rem

rem Macht. Boten auf ihr Gesinnen und zimbliche Be-
lohnung alle und jede voriger instantz Acten, fals einige
vorhanden, in glaubwürdiger Form heraus gebet und fol-
gen lasset: Wie nicht weniger dem jüngeren Reichs-Ab-
schied gemäß, Eure rationes decidendi mit und neben de-
nen Actis prioribus bey Straffe zweyer Mark löthigen
Golds zu mehr gemeldtem Unserem Kayserl. Cammer-
Gericht verschlossen einschicket, Sie Appellanten hierinn
nicht auf haltet oder verziehet, damit Sie deswegen an
Vollführung der Sachen nicht verhindert werden.
Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wann ihr Citirte kommet und erscheinet alsdann al-
so oder nicht, oder da hierüber und ob angelegt unser Inhi-
bitori, Geboth und bessere Zuversicht gemeldter massen
verfahren, procedirt oder fürgenommen, oder auch die
aufferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen,
aufgehalten oder gar unterlassen, so wird doch solches alles
respective als attentata, und von ihm selbst untauglich,
nachmahls wieder aufgehoben, widerrufen, und nichts
destoweniger mit Erklärung der verwürckter pœnen al-
terseits, wie auch sonst auf gegentheiliges Anruffen und
erforderen mit ob angedeuter Erkantnuß und anderen
hierinn ferner in Rechten gegen Euch verhandelt und pro-
cediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Dar-
nach Ihr Euch zu richten.

Geben

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt
Wehlar den Vierdten Tag Monaths Augusti nach Chri-
sti Unsers lieben Herrn Gebuhrt im 1738ten Unserer Rei-
chen des Römischen im 27. des Hispanischen im 35. des
Hungarischen und Böheimischen aber im 28. Jahren

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris
proprium

Johann Henrich von Dresanus,
Kaysrl. Cammer-Gerichts Cansley
Verwalter. mpp.

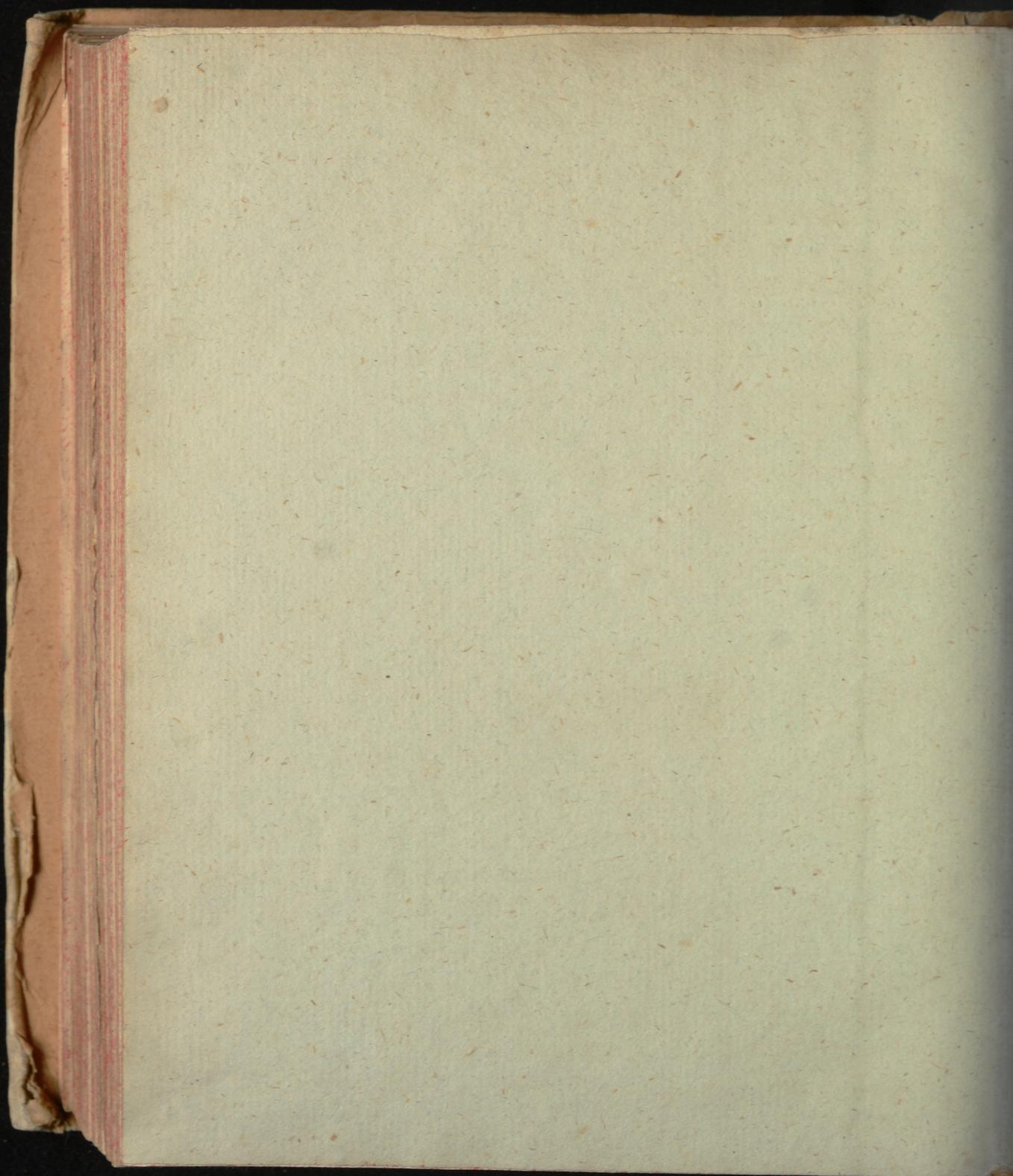


Christian Henrich Joseph
Bolles,
Kaysrl. Cammer-Gerichts Protoko-
tarius. mpp.

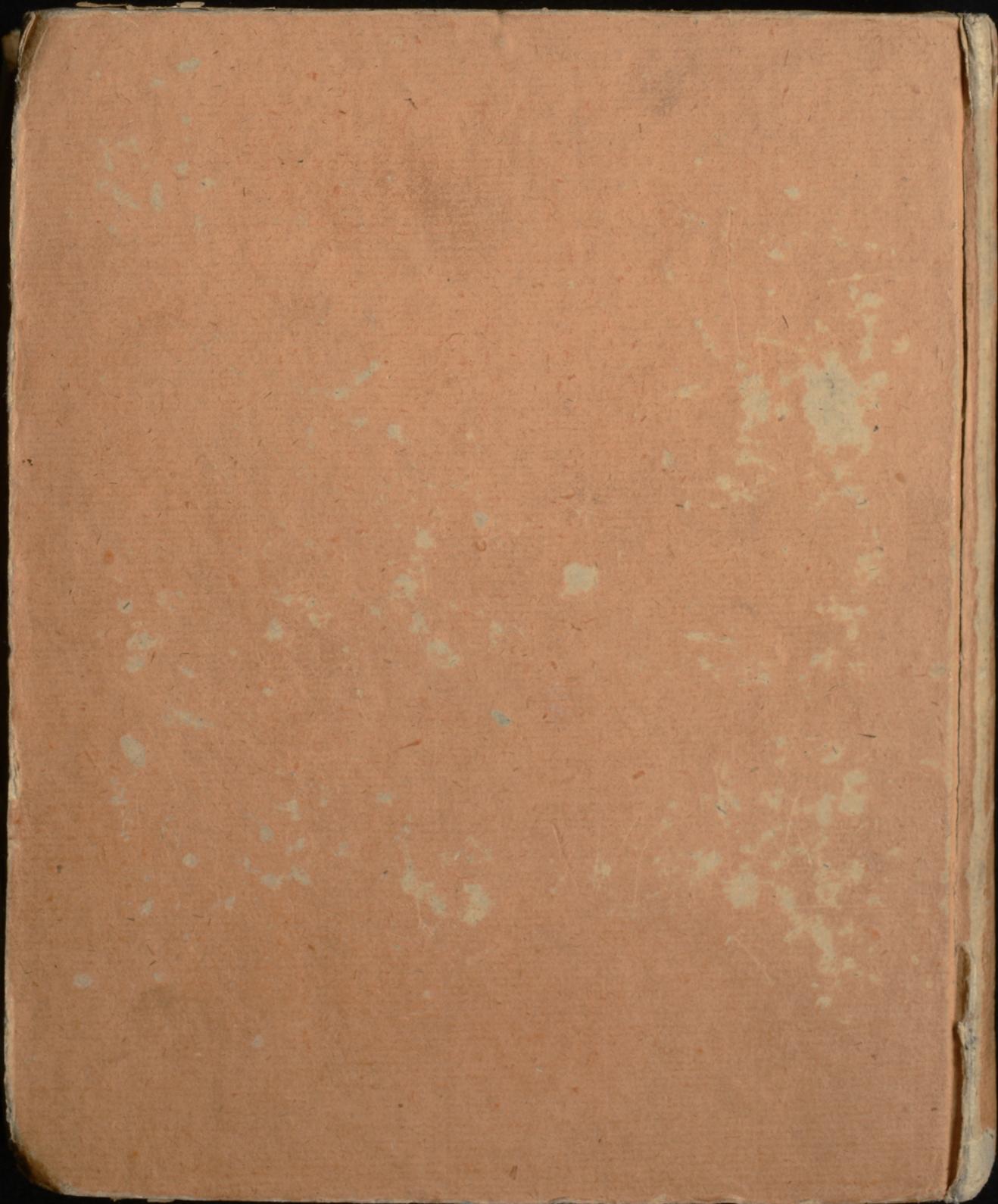
Insinuirt durch mich Johann Henrich Kauffeld, des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts geschwohrnen Bothen, nebst acht Supplicationen. Rostock, den 22ten Septembr. 1738.

Ich Johann Henrich Kauffeld, des Hochlöbl. Kayserl. und des Heil. Römischen Cammer-Gerichts geschwohrner Bothe, bekenne mit dieser meiner Handschrift, auch bey den Eyds-Pflichten, so derowhalben einem hochermeldten Collegio habe gethan, daß mich den 24 Septembr. jektlauffenden 1738. Jahrs Vormittags um 9 Uhr zu Rostock in des regierenden Herrn Burgermeisters Namens Bebelin, seiner Behausung angegeben. Welcher mich so gleich vor sich liesse kommen, dem ich mit Vorzeigung des Kayserl. Originals eine gleich lautende Copey nebst acht Supplicationen samt Beylagen à Lit. A. usque T. insinuirt, habe auch sogleich die Acta cum rationibus decidendi requirirt.

Obbemeldter Herr nahmes mit allem Respect an, mit der Antwort, er werde es übermorgen, als den 26ten, mit zu Rath nehmen, und es einem Wolweisen Rath produciren; so geschehen im Jahr, Monath, Tag, Stund und Ohrt, wie obbemeld.



2307.



, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden. Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzuerordnen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen soll. In Streit geriethen, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten abgenommen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter andern ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen anflüchtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, vorbehalten werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Urtheilung zu bestimmen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget werden, nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des zu fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plausibel ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

